



An den Vorsitzenden bzw. an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Fakultät/Studiengang			
Name, Vorname		Matrikel-Nr.	
Antrag auf Anerkennung von Modulen/Prüfungsleistungen (vom Studierenden auszufüllen)			
Ich habe u.a. Prüfungsleistungen an der Universität/Hochschule _____ absolviert.			
<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master Studienfach _____			
<input type="checkbox"/> im Inland <input type="checkbox"/> im Ausland, Staat _____			
(nachfolgende Angaben sind erforderlich)			
im WS/SoSe _____ Aufenthaltsdauer von _____ bis: _____			
Art des Mobilitätsprogramms <i>kind of mobility programme</i> :			
<input type="checkbox"/> (01) EU-Programm (EU-gefördert, z.B. Erasmus)			
<input type="checkbox"/> (02) sonstiges internationales/nationales Programm (nicht EU-gefördert, z.B. HS-Partnerschaft)			
<input type="checkbox"/> (03) kein Programm, selbst organisiert			
Prüfungsleistung(en)			erbrachte Note
(Datum)		(Unterschrift Student/Studentin)	

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen:

Prüfungsnummer und -bezeichnung HS Reutlingen	Note Anerkennung	Ggf. Stellungnahme Fachdozent/ Bemerkungen	Ggf. Unterschrift Fachdozent
(Datum)		(Unterschrift PA-Vorsitzende(r))	



Hinweise für die Anerkennung:

1. Dieser Antrag kann nur für die Anerkennung von Modulen/Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium/Auslandsstudium verwendet werden. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist der *Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten* zu verwenden.
2. Der Antrag auf Anerkennung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen.
3. Die zusätzlichen Angaben bei Anerkennung von Prüfungsleistungen, die aus dem Ausland anerkannt werden sollen, sind aus amtsstatistischen Gründen zwingend erforderlich.
4. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
5. Die Anerkennung wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an das Prüfungsamt gemeldet.
6. Bei weiteren Prüfungsleistungen bitte ggf. ein gesondertes Beiblatt verwenden.